

## Satzung

### des Vereins „Frauenhaus Bergstraße e.V.“

#### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Frauenhaus Bergstraße e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bensheim und ist beim Amtsgericht – Registergericht Darmstadt - VR 20564 eingetragen.

#### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Planung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Hilfe und zum Schutz misshandelter Frauen und Kinder.
2. Er erfüllt seine Aufgabe insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung eines Frauenhauses für misshandelte Frauen und deren Kinder sowie einer Beratungs- und Interventionsstelle.
3. Der Verein arbeitet ohne konfessionelle oder parteipolitische Bindung.
4. Der Verein verfolgt ohne Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Beiträge, Spenden und öffentliche Mittel. Sie dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Tätigkeit der Mitglieder im Verein ist grundsätzlich unentgeltlich, mit Ausnahme der Mitglieder, die als Mitarbeiterinnen tätig sind. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Abrechnung von unverhältnismäßig hohen Auslagen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede Frau werden, die sich mit dem Vereinszweck identifiziert und bereit ist, sich dafür einzusetzen.  
Männer und Institutionen können ausschließlich fördernde Mitglieder werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch Sach- und/oder Geldspenden. Die aktive Unterstützung des Vereins durch Fördermitglieder wird begrüßt und angestrebt. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, dieser entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Antragstellerin oder der Antragsteller die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres oder durch Tod.
3. Außerdem endet die Mitgliedschaft, wenn die Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung für mindestens ein Jahr nicht gezahlt wurden.
4. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei Vorliegen eines Verstoßes gegen das Vereinsinteresse zulässig. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat die Ausschlussanträge bei der Einladung auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen. Der Ausschluss kann nach Anhörung der Betroffenen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgesprochen werden.

#### § 5 Mitgliederbeitrag

1. Es ist ein monatlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Für das laufende Geschäftsjahr bestimmt die Mitgliederversammlung die Höhe des Mitgliedsbeitrags.

3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.
4. Eine Ausnahmegebühr wird nicht erhoben.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe sind:

1. der Vorstand (§§7 und 8 der Satzung)
2. die Mitgliederversammlung (§§ 9-11 der Satzung)
3. die Hausversammlung (§ 13 der Satzung)

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
  - Vorsitzende
  - Stellvertreterin
  - Kassenverwalterin
  - Schriftführerin
  - Mindestens drei Beisitzerinnen
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen eine die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin sein muss, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zu allen Rechtsgeschäften über 1.000,00 € sind die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. An den Vorstandssitzungen kann eine Mitarbeiterin mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4-mal bzw. nach Bedarf statt. Einladungen der Vorstandssitzungen erfolgt durch die Vorsitzende, bei deren Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und Beifügung einer Tagesordnungsliste. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 8 Wahl des Vorstandes**

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln schriftlich gewählt.  
Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit  
Die Wiederwahl ist zulässig.  
Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
2. Die Vorstandsmitglieder können auf Antrag von der Mitgliederversammlung vor Ablauf ihrer Amtszeit mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Der Antrag auf Abwahl muss bei der Einladung zur Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes wählt die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit, wenn diese mehr als zwei Monate beträgt.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Geschäftsführung des Frauenhauses Bergstraße e.V.
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Aufstellung des Rechenschaftsberichtes
6. Vorlage der Jahreshaushaltspläne
7. Erstellung einer Geschäftsordnung

8. Personalangelegenheiten (Einstellungen, Kündigungen, Ausgestaltung der Arbeitsverträge für die Mitarbeiterinnen im Frauenhaus und der Beratungs- und Interventionsstelle, Arbeitszeitregelungen)
9. Öffentlichkeitsarbeit
10. Verhandlungen mit Behörden und Geldgebern
11. Zusammenarbeit mit dem Förderkreis
12. Aufnahme neuer Mitglieder
13. Erstellung der Hausordnung
14. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
15. Für Punkt 3,4 und 8 ist jeweils 2/3 Mehrheit des gesamten Vorstandes erforderlich.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Im Jahr wird mindestens eine Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen.
2. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder der Stellvertreterin geleitet.
4. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
7. Beschlüsse auf Satzungsänderung und Änderung der Konzeption der Frauenhausarbeit können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Anträge auf diese Änderungen müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterschreiben ist.

### **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Der Vorstand kann unter Einhaltung der üblichen Einladungsfrist zur außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, wenn ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von vier Wochen, gerechnet vom Eingang des schriftlichen Antrags ab, unter Angabe der Gründe einberufen werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel im Interesse des Vereins angezeigt sein, wenn die Hausversammlung in ihrer Mehrheit dies zur Klärung bestimmter Fragen und Probleme anregt und dem Vorstand schriftlich mitteilt.

### **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Wahl des Vorstands
2. Wahl der Kassenprüferin
3. Berufung einer Schlichtungskommission
4. Entgegennahme des Jahresberichtes
5. Genehmigung des Haushaltplanes
6. Entlastung des Vorstandes
7. Festsetzung des Mitgliederbeitrags
8. Ausschluss von Mitgliedern
9. Verabschiedung und Änderung der Satzung und der Konzeption der Frauenhausarbeit
10. Beschlussfassung über Konfliktfälle zwischen dem Vorstand und dem Mitarbeiterteam
11. Beschlussfassung über Bericht und Anträge der Schlichtungskommission
12. Beschlussfassung über neue Arbeitsvorhaben im Rahmen der Konzeption der Frauenhausarbeit
13. Auflösung des Vereins

14. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

### **§ 13 Hausversammlung**

1. Die Hausversammlung besteht aus den Bewohnerinnen und den Mitarbeiterinnen (Mitarbeiterversammlung) im Frauenhaus. Die Mitarbeiterinnen sollen Mitglieder des Vereins sein.
2. Die Hausversammlung unterrichtet den Vorstand über alle wesentlichen Vorkommnisse im Frauenhaus.
3. Die Vorstandsmitglieder können mit beratender Stimme an den Hausversammlungen teilnehmen.

### **§ 14 Schlichtungskommission**

1. Die Schlichtungskommission hat 2 Mitglieder
2. Aufgabe der Schlichtungskommission sind Konfliktfälle zwischen Vorstand und den Mitarbeiterinnen zu schlichten.
3. Die Mitglieder der Schlichtungskommission werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln schriftlich gewählt. Im übrigen gelten die Bestimmungen für die Wahl des Vorstandes ( § 8 der Satzung) entsprechend.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Verein „Odenwälder Frauenhaus e.V.“, Postfach 1305, 64703 Erbach.

### **§ 16 Förderkreis**

Der Verein unterstützt die Einrichtung eines Förderkreises. Der Förderkreis kann ein Mitglied benennen, welches beratend an den Vorstandssitzungen des „Frauenhauses Bergstraße e.V.“ teilnehmen kann.

### **§ 17 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jedes Jahres.

### **§ 18 Gerichtsstand**

Für alle gerichtlichen Vorgänge ist Bensheim Gerichtsort.

Bensheim, den 24. Oktober 2018

Eingetragen beim Amtsgericht Darmstadt – Registergericht – VR 20564 am 04.07.2019 Fall 5